

## **Anlage zum Schlussbericht**

Der Gesetzgeber hat in seiner Reform des Kindschaftsrechts zum 1. Juli 1998 die bis dahin bestehenden Unterschiede zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern beseitigt. Ab dem 1. Juli 1998 sind die ehemals nichtehelichen Kinder in der gesetzlichen Erbfolge den ehelichen Kindern oder dem hinterbliebenen Ehegatten (falls vorhanden) gleichgestellt.

Das bedeutet, dass alle Kinder gleichrangige Erben - mit allen Rechten und Pflichten - neben den anderen Erben (falls solche vorhanden sind) werden, sofern der verstorbene Elternteil (Erblasser) kein Testament hinterlassen hat. Falls Sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, haben Sie in jedem Fall einen Anspruch in Höhe des Pflichtteils nach § 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diesen Pflichtteilsanspruch können Sie gegenüber den anderen Erben geltend machen.

Sollten Sie Erbe nach dem Tod Ihres Vaters oder Ihrer Mutter werden und feststellen, dass der Nachlass überschuldet ist, möchte ich Sie auf die in § 1944 BGB gesetzte Frist hinweisen. Wenn Sie den überschuldeten Nachlass nicht übernehmen wollen, müssen Sie die Annahme der Erbschaft in öffentlicher Urkunde (vor einem Notar) ausschlagen. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen (gerechnet ab dem Zeitpunkt, von dem Sie Kenntnis vom Tod des Erblasser erlangt haben) muss diese Erbausschlagungsurkunde bei dem zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein. Sollte diese Frist verstreichen, gilt die Erbschaft als angenommen.

Erwähnen möchte ich hier noch, dass selbstverständlich auch Ihre leiblichen Eltern und deren Verwandten ein Erbrecht gegenüber Ihnen haben, sofern Sie am Todestag keine eigenen Kinder haben und unverheiratet sind. Wollen Sie diese gesetzliche Erbfolge ausschließen, müssen Sie in jedem Fall ein Testament errichten. Je nach Ihrer Familienkonstellation behalten Ihre Eltern dann eventuell noch ihren Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB.

Neben dem Erbrecht möchte ich Sie noch kurz auf die Bestimmungen des Unterhaltsrechtes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hinweisen.

Auch über die Volljährigkeit hinaus sind Ihre Eltern Ihnen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, sofern Sie selbst nicht genügend Einkommen oder Vermögen haben, um aus eigenen Mitteln Ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Voraussetzung ist weiterhin, dass Ihre Eltern soviel Einkommen oder Vermögen haben, dass sie die Unterhaltszahlung für Sie aufbringen können, ohne ihren eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Das Gleiche gilt auch, wenn nur ein Elternteil in Anspruch genommen werden soll.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Unterhaltsrechts verpflichten aber auch Sie, Unterhalt für Ihre (leiblichen) Eltern zu zahlen, sofern diese unterhaltsbedürftig sind (zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit, Aufnahme im Alten- oder Pflegeheim). Dieses gilt gleichermaßen auch dann, wenn nur ein Elternteil bedürftig sein sollte. Hier gilt die Einschränkung, dass Sie nur dann Unterhalt zahlen müssen, wenn Sie ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhaltes dazu in der Lage sind.

Nach Beendigung der Beistandschaft wird Ihnen in der Regel auch eine Aufstellung über Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils und eine Aufstellung über die Weiterleitung der vereinnahmten Gelder (ein Schlussbericht) übersandt.

Ein im Schlussbericht bezifferter Unterhaltsrückstand muss vom säumigen Unterhaltsschuldner noch ausgeglichen werden. Als Volljährige(r) müssen Sie jetzt selbst die Zahlung zur Tilgung des Unterhaltsrückstandes überwachen und notfalls auch die Beitreibung durch Pfändung einleiten, sofern Sie das wollen. Ich bitte jedoch darauf zu achten, dass nicht gezahlte Unterhaltsbeträge nach § 197 BGB bereits nach drei Jahren verjähren. Gegebenenfalls muss die Verjährung von Ihnen wirksam unterbrochen oder gehemmt werden (§§ 203 ff insbesondere § 212 BGB). Neben den Verjährungsfristen sollten Sie auch unbedingt beachten, dass rückständiger Kindesunterhalt verwirken kann, falls dieser verspätet geltend gemacht wird.

Unabhängig davon, ob ein Unterhaltsrückstand besteht oder nicht, empfiehlt es sich, alle Unterhaltstitel mindestens so lange aufzubewahren, wie Ihr zahlungspflichtiger Elternteil lebt.

Sollten Sie zum Kindschaftsrecht oder zur Beendigung der Beistandschaft noch irgendwelche Fragen haben, ist die Abteilung Jugendamt des Kreises Coesfeld bemüht, diese zu beantworten. Sie können sich an folgende Mitarbeiter wenden:

Frau Konert	Tel.: 02541 / 18-52 51
Frau Koyro	Tel.: 02541 / 18-52 52
Frau Metzner	Tel.: 02541 / 18-52 50